CCNR-ZKR/ADN/WP.15/AC.2/2017/31 corr. 2

Allgemeine Verteilung

5. Juli 2017

Or. DEUTSCH

GEMEINSAME EXPERTENTAGUNG FÜR DIE DEM

ÜBEREINKOMMEN ÜBER DIE INTERNATIONALE BEFÖRDERUNG

VON GEFÄHRLICHEN GÜTERN AUF BINNENWASSERSTRASSEN

BEIGEFÜGTE VERORDNUNG (ADN)

(SICHERHEITSAUSSCHUSS)

(31. Tagung, Genf, 28. bis 31. August 2017)

Punkt 3 d) zur vorläufigen Tagesordnung

**Durchführung des Europäischen Übereinkommens über die internationale Beförderung von gefährlichen Gütern auf Binnenwasserstraßen (ADN): Sachkundigenausbildung**

Abschnitt 8.2.1 und Unterabschnitt 8.2.2.8 ADN – Ausbildung der Sachkundigen und Bescheinigung über besondere Kenntnisse des ADN

**Korrekturen**

**Vorgelegt von Deutschland[[1]](#footnote-1),[[2]](#footnote-2)**

**1. Absatz Nr. 5**

*Ersetzen durch*:

 „5. Unterabschnitt 8.2.1.6 wird wie folgt geändert:

Im ersten Satz werden die Worte „einer von dieser Behörde anerkannten Stelle“ durch die Worte „eine von dieser Behörde anerkannten Stelle“ ersetzt. [Betrifft nur die deutsche Sprachfassung]

„refresher specialization course“ ändern in: „refresher course“. [Betrifft nur die Englische, Französische [Russische?] Sprachfassung]

Nach dem Wort „Bescheinigung“ die Worte „mit Erfolg“ streichen. [Betrifft nur die deutsche Sprachfassung]

Der letzte Satz wird gestrichen.“.

**2. Absatz Nr. 11**

*Streichen*:

„Im 2. Anstrich des ersten Satzes können die Worte „mit Erfolg“ gestrichen werden, weil ….“.

*Nach dem ersten Absatz Hinzufügen*:

„Refresher specialization course“ muss durch „refresher course“ ersetzt werden. Der Einschub „specialization“ ist irreführend, weil ein Wiederholungskurs auch für die Verlängerung der Basis-Bescheinigung erforderlich ist. Sowohl für die Basiskurse als auch für die Aufbaukurse wird der Begriff „refresher course“ verwendet: 8.2.2.3.2 und 8.2.2.3.4 ADN. Diese Änderung betrifft nicht die deutsche Sprachfassung.

In der deutschen Übersetzung müssen nach dem Wort „Bescheinigung“ die Worte „mit Erfolg“ gestrichen werden. Laut Absatz 8.2.2.7.3.1 ADN ist ein Abschlusstest, der den Erfolg der Teilnahme belegen kann, nur für den Wiederholungskurs zur Erneuerung der Basis-Bescheinigung vorgesehen (8.2.1.4.).“.

\*\*\*

1. Von der UN-ECE in Englisch, Französisch und Russisch unter dem Aktenzeichen ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2017/31 corr. 2 verteilt. [↑](#footnote-ref-1)
2. Entsprechend dem Arbeitsprogramm des Binnenverkehrsausschusses für 2016-2017 (ECE/TRANS/2016/28/Add.1 (9.3.)). [↑](#footnote-ref-2)